

Bremen, den 9.6.2020

Hygieneplan Corona der Freien Waldorfschule Bremen Osterholz

Die Waldorfschule Bremen Osterholz verfügt über einen Hygieneplan nach § 36 iVm § 33 IfSG. Der Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zu diesem Hygieneplan.

Die Beschäftigten der Schule, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten werden hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen auf der Grundlage dieses Hygieneplans unterwiesen. Darüber hinaus sind die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden und des Robert- Koch-Instituts zu beachten.

Kern aller Maßnahmen ist die Einhaltung der persönlichen Hygieneregeln und der Schutz der Mitmenschen: Regelmäßiges und sorgfältiges Händewaschen und die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Schülerinnen und Schülern sowie zum pädagogischen Personal und anderen Bediensteten in der Schule und die Beachtung der Husten- und Niesetikette sind unabdingbare Voraussetzungen.

Die wichtigsten Verhaltensregeln für Schülerinnen und Schüler werden in der Schule eingeübt; dies ist besonders für jüngere Schülerinnen und Schüler wichtig.

Bei der Organisation des Präsenzunterrichts wird darauf geachtet, dass die Sitzabstände in den Klassen und Kursen dauerhaft ausreichend groß sind. Dies wird bei großen Klassen beispielsweise durch Teilung von Klassen in zeitlicher oder räumlicher Hinsicht geschehen und kann durch Präsenzunterricht in einem Schichtsystem ergänzt werden.

Unterschiedliche Zeiten für den Schulbeginn und zeitversetzte Pausen sorgen für eine Entzerrung der Nutzung des Außengeländes, der Sanitärräume und der Laufwege in den Schulgebäuden.

Schülerinnen und Schüler, die an einer Vorerkrankung leiden, die das Risiko eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufes erhöht, sollten entsprechend den für die Schulbesuchsfähigkeit geltenden Regelungen, wie beispielsweise bei Krankheit, von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden. Sie werden mit Unterrichtsmaterialien versorgt und in die pädagogischen Angebote und ggf. in die Abschlussprüfungen eingebunden.

Schülerinnen und Schüler, die sich nicht an die Hygiene- und Kontaktregeln halten, können nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.

Alle Schülerinnen und Schüler müssen nach dem Unterricht das Schulgelände sofort verlassen.

INHALT

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene
 - Klassenräume,
 - Fachräume,
 - Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
 - Sanitärräume
3. Infektionsschutz in den Pausen
4. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht
5. Wegeführung
6. Reinigung der Räume
7. Angebote Dritter
8. Meldepflicht
9. Außerkrafttreten und Evaluation

1. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Wichtigste Maßnahmen:

- Bei Atemwegssymptomen zu Hause bleiben.
- Abstand halten (mindestens 1,50 m, besser 2,00 m)
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Händehygiene:
 - a) Die wichtigste Maßnahme ist das regelmäßige und gründliche **Händewaschen** mit Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>), insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang;
 - b) **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist vor allem dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung

c) ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden (s. auch www.aktion-sauberehaende.de).

Des Weiteren gilt:

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand oder den Fingern anfassen, sondern den bekleideten Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegrehen.
- Hinzu kann ein ergänzender Fremdschutz wie eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

2. RAUMHYGIENE

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion wird auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern, besser 2,00 Metern, eingehalten. Die Tische werden in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt und damit sind deutlich weniger Schülerinnen und Schüler im Klassenraum. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler ist abhängig von der Größe des Klassenraums.. Das Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums müssen so organisiert werden, dass es in der Tür nicht zu Ballungen kommt.

Partner- und Gruppenarbeit sind in den Klassen- und Schülerfächräumen nicht möglich.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens nach 45 Minuten, wird eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über 15 Minuten vorgenommen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

- **Klassen- und Fachräume**

In den Klassenräumen werden unter Einhaltung der Abstandsregeln für maximal 18 SchülerInnen und 1 bis 2 LehrerInnen Sitzgelegenheiten vorgehalten und die Tische entsprechend weit auseinandergestellt. Das Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums

erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregeln. Mindestens in jeder Pause wird eine Querlüftung mit vollständig geöffneten Fenstern über 5 Minuten vorgenommen.

- **Handarbeits-, Werk-, und Kunsträume:** Das Betreten und Verlassen Werkräume erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregeln. Mindestens in jeder Pause wird eine Querlüftung mit vollständig geöffneten Fenstern über 5 Minuten vorgenommen.
- **Eurythmieräume:** Das Betreten und Verlassen der Räume erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregeln. Mindestens in jeder Pause wird eine Querlüftung mit vollständig geöffneten Fenstern über 5 Minuten vorgenommen. Während der Unterrichtserteilung werden die Abstandsregeln eingehalten.
- **Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Mensa:** Das Betreten und Verlassen der Räume erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregeln. Mindestens in jeder Pause wird eine Querlüftung mit vollständig geöffneten Fenstern über 5 Minuten vorgenommen. Am Eingang zum Schulbüro wird durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich nur 2 Personen gleichzeitig im Schulbüro aufhalten dürfen. Im Lehrerzimmer ist die Personenzahl auf 10 begrenzt. Die Mensa steht unter Einhaltung der Abstandsregeln ausschließlich dem Personal der Schule zur Nutzung frei.
- **Sanitärräume:** Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, werden die Pausen versetzt, d.h., jede Klasse hat eine eigene Pausenzeit. Die Lehrkräfte tragen dafür Sorge, dass die Kontakt- und Hygieneregeln für den Sanitärbereich eingehalten werden. Am Eingang der Toiletten wird durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.
- **Die Flure und Treppenhäuser** werden mit entsprechenden Markierungen versehen, die die Abstandsregeln berücksichtigen. In den Treppenhäusern der Unter- Mittel- und Oberstufe gehen die Schülerinnen und Schüler, die Eltern und LehrerInnen jeweils nur in Einer-Reihen die Treppen jeweils auf der rechten Seite hinauf bzw. hinab. Die Treppen sind mit einer Mittelmarkierung gekennzeichnet. In Haus 10 wird das Treppenhaus am Haupteingang zum Hinaufgehen genutzt, das Treppenhaus zum Hintereingang ist zum Hinabgehen vorgesehen. In Haus 8 wird das Treppenhaus nur unter Aufsicht genutzt.

- **Oberstufenraum und Schülervertretungsraum** stehen nicht zur Verfügung.

3. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

In den Pausen ist gewährleistet, dass Abstand gehalten wird. Versetzte Pausenzeiten vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich den Pausenhof und die Sanitärräume aufsuchen. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, „tote“ Ecken im Schulgelände). Ein Pausen-/Kioskverkauf kann nicht angeboten werden.

4. INFEKTIONSSCHUTZ BEIM SPORT-, BEWEGUNGS- UND MUSIKUNTERRICHT

Für Gesangsunterricht oder vergleichbare Angebote, die eine intensive Atmung bedingen, muss pro Person mindestens eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung stehen.

Für sportliche oder ähnliche, auf Bewegung abzielende Angebote ist bei :

- Ausübung im Innenbereich ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Unter dieser Maßgabe ist auch die Ausübung von Sport in Gruppen zulässig, soweit pro Person eine Fläche von mindestens 20 Quadratmetern zur Verfügung gestellt wird.
- Ausübung auf öffentlichen und nichtöffentlichen Freiluftsportanlagen und im öffentlichen Raum ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Unter dieser Maßgabe ist auch die Ausübung von Sport in Gruppen zulässig, soweit pro Person eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern zur Verfügung gestellt wird.
- Umkleideräume und Duschen dürfen nicht geöffnet werden.

5. WEGEFÜHRUNG

Die Schülerinnen und Schüler gelangen je nach Jahrgang über unterschiedliche Wege auf das Schulgelände.

Alle Schülerinnen und Schüler gelangen über den Haupteingang an der Graubündener Straße auf das Schulgelände.

Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1- 4 gelangen über den Schulhof vorbei an Haupthaus und Sporthalle zum Unterstufengebäude.

Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 8 gelangen über die s.g. Feuerwehrezufahrt links neben Haupthaus und Sporthalle über den Außensportbereich zum Mittelstufengebäude.

Die Radfahrer dieser Klassen nutzen bitte die Fahrradständer gegenüber der Mensa

Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 bis 13 gehen bitte über den Schulhof rechts am Werkhaus vorbei zum Oberstufengebäude.

Sofern sich im unmittelbaren Umkreis der Schule Warteplätze für den Schülerverkehr oder den öffentlichen Personennahverkehr befinden, muss nach Schulschluss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.

6. REINIGUNG DER RÄUME

Allgemeine Reinigung

Es wird weiterhin die bisher durchgeführte vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz. Ebenso wird die Reinigung der Türklinken und Lichtschalter durchgeführt.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemie empfiehlt das Gesundheitsamt bei Gruppenwechseln in den Klassenräumen eine Zwischenreinigung der Tischoberflächen, Türklinken und Lichtschalter. Eine zusätzliche Reinigung der Toiletten ist nach Bedarf durchzuführen.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung

völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese **generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung** durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Sofern geplant ist, Unterricht in Schichtbetrieb durchzuführen, sollte geprüft werden, ob eine Zwischenreinigung sinnvoll/möglich ist.

Reinigung des Sanitärbereiches

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssig- oder Festseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist zeitnah eine Sonderreinigung zu beauftragen. Die Toilettenkabine ist bis zur fachgerechten Reinigung abzuschließen und nicht zu nutzen. Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

Sofern sich im unmittelbaren Umkreis der Schule Wartepplätze für den Schülerverkehr oder den öffentlichen Personennahverkehr befinden, muss nach Schulschluss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.

7. ELTERNABENDE, GREMIENARBEIT UND ARBEITSKREISE

Bei Elternabenden, Gremientreffen, Arbeitskreisen und weiteren Treffen im schulischen und Vereins Zusammenhang werden Anwesenheitslisten geführt (siehe hier auch die Hygieneregeln für Vereinsaktivitäten).

8. ANGEBOTE DRITTER

Angebote Dritter in öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sind unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln gestattet.

9. MELDEPFLICHT

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen der Geschäftsführung zu melden, damit diese das Gesundheitsamt informieren kann.

10. AUSSERKRAFTTRETEN UND EVALUATION

- Dieser Hygieneplan ersetzt den Hygieneplan vom 5.6.2020, tritt am 9.6.2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 19. Juni 2020 außer Kraft.
- Die Verordnungsgeberin wird fortlaufend evaluieren, ob die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der mit dieser Verordnung verbundenen Grundrechtsbeschränkungen weiter Bestand haben.
- Im Übrigen gilt die jeweils gültige Verordnung des Landes Bremen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.